

Eventualvorsatz: Schluss vom Wissen auf den Willen

„Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge (seiner Handlung [FB]) hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann“ (BGE 133 IV 9, 16 E. 4.1).